

**Maßnahmenplan  
als Teil des Bewirtschaftungsplanes  
nach § 5 HAGBNatSchG**

**zum**

**FFH-Gebiet**

**„Auf den Hesseln bei Naumburg“**

FFH-Gebiet-Nummer: 4721-302



mit Pflegemaßnahmen für das Naturschutzgebiet  
**„Auf den Hesseln bei Naumburg“**

**Bearbeitung****Auftraggeber: Regierungspräsidium Kassel**

Dezernat 24 - Schutzgebiete, Artenschutz, biologische Vielfalt,  
Landschaftspflege  
Steinweg 6  
34117 Kassel  
0561 106 0  
mail@rpks.hessen.de

Sachbearbeiter: Axel Krügener  
Tel.: 0561 106 4581  
Fax: 0561 106 1691  
Email: axel.kruegener@rpks.hessen.de

**Bearbeitung: Landkreis Kassel**

- Der Landrat -  
Fachbereich Landwirtschaft  
Fachdienst Landschaftspflege  
Manteuffel-Anlage 5  
34369 Hofgeismar



Sachbearbeiter: Henny Hartmann-Dinges  
Tel.: 05671/8001 2423  
Fax: 05671/8001 2401  
E-Mail: henny-hartmann-dinges@landkreiskassel.de

**Zuständigkeit: Hessen-Forst**  
Regionalbetreuung NATURA 2000  
Forstamt Wolfhagen  
Kurfürstenstraße 19  
34466 Wolfhagen

**HESSEN-FORST**  
Verpflichtung für Generationen

Sachbearbeiter: Dipl. Ing. Reinhard Vollmer  
Zum Forsthaus 20  
34388 Trendelburg  
Tel.: 05675/5847  
Fax: 05675/5847  
Email: Reinhard.Vollmer@Forst.Hessen.de

Die vorliegende Planung wurde mit dem Forstamt Wolfhagen und dem Fachbereich Landwirtschaft des Landkreises Kassel abgestimmt, sowie am 11.07.2016 in einer Informationsveranstaltung vorgestellt.

Die Bekanntmachung des vorliegenden Planes erfolgte durch die Stadt Naumburg (Mitteilung vom \_\_.\_\_.2016).

## Abkürzungen im Maßnahmenplan

AL	Ackerland
DOP5	ATKIS® Digitales Orthophoto 5
FENA	Hessen-Forst Servicezentrum für Forsteinrichtung und Naturschutz
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie)
GDE	Grunddatenerhebung
GL	Grünland
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz (29.07.2009)
HAGBNatSchG	Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (20.12.2010)
HALM	Hessisches Programm für Agrarumwelt- und Landschaftspflege-Maßnahmen
HBT	Hessische Biotopkartierung
HIAP	Hessisches Integriertes Agrarumweltprogramm ab 2007
HLBG	Hessisches Landesvermessungsamt für Bodenmanagement und Geoinformation
HVBG	Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation
LRT	Lebensraumtyp
NSG	Naturschutzgebiet
LSG	Landschaftsschutzgebiet
TK	Topografische Karte
VO	Verordnung
VS-RL	Vogelschutz-Richtlinie

Dieser Maßnahmenplan enthält inhaltlich veränderte oder unverändert übernommene Beiträge aus folgenden Arbeiten:

HOZAK, R. (2008): Grunddatenerfassung zum FFH-Gebiet „Auf den Hesseln bei Naumburg“ (Nr. 4721-302), Hozak & Meyer Landschaftsökologie und –planung, Bad Karlshafen

## Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage des FFH-Gebietes „Auf den Hesseln bei Naumburg“ .....	5
Abb. 2: Karte der Lebensraumtypen .....	21
Abb. 3: Karte der Biotoptypen.....	22
Abb. 4: Karte der Maßnahmen .....	23

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einführung</b> .....	<b>5</b>
1.1	Allgemeines.....	5
1.2	Lage und Übersichtskarte.....	5
1.3	Kurzinformation .....	6
<b>2</b>	<b>Gebietsbeschreibung</b> .....	<b>7</b>
2.1	Allgemeine Gebietsinformation (Kurzcharakteristik).....	7
2.2	Politische und administrative Zuständigkeiten .....	7
2.3	Aktuelle und frühere Nutzungen .....	7
2.4	Bedeutung.....	7
2.5	Flora.....	8
2.6	Fauna.....	8
<b>3</b>	<b>Leitbild und Erhaltungs- / Schutzziele</b> .....	<b>10</b>
3.1	Leitbild.....	10
3.2	Erhaltungsziele der Lebensraumtypen (LRT) nach FFH-Anhang I.....	10
3.3	Schutzziele .....	11
3.3.1	Schutzziele für Arten nach FFH-Anhang IV .....	11
3.3.2	Schutzziele für Brutvogelarten des Anhanges I und Zugvögel nach Artikel 4 (2) der VSch-RL .....	12
3.3.3	Weitere nicht auf FFH-Lebensraumtypen oder –Arten bezogene Schutzziele .....	12
<b>4</b>	<b>Beeinträchtigungen und Störungen</b> .....	<b>13</b>
4.1	Beeinträchtigungen und Störungen der Lebensräume (LRT) nach FFH-Anhang I....	13
4.2	Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die FFH-Anhang IV-Arten .....	13
4.3	Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf Arten der Vogelschutzrichtlinie des Anhangs I .....	13
4.4	Beeinträchtigungen und Störungen sonstiger bemerkenswerter Arten .....	13
<b>5</b>	<b>Maßnahmenbeschreibung</b> .....	<b>14</b>
5.1	Erhaltungsmaßnahmen (Maßnahmentypen 2).....	14
5.1.1	Lebensraumtypen (LRT) nach FFH-Anhang I.....	14
5.2	Erhaltungsmaßnahmen (Maßnahmentyp 3) .....	15
5.2.1	Lebensraumtypen (LRT) nach FFH-Anhang I.....	15
5.3	Entwicklungsmaßnahmen (Maßnahmentyp 5).....	15
5.4	Sonstige Maßnahmen / Schutzmaßnahmen.....	17
5.4.1	Schutzmaßnahmen für Arten des FFH-Anhangs IV.....	17
5.4.2	Schutzmaßnahmen für Vögel nach Vogelschutzrichtlinie Anhang I .....	17
5.4.3	Sonstige Lebensräume .....	17
<b>6</b>	<b>Report aus dem Planungsjournal (Mittelfristige Maßnahmen)</b> .....	<b>18</b>
<b>7</b>	<b>Vorschläge zur zukünftigen Gebietsuntersuchung</b> .....	<b>20</b>
<b>8</b>	<b>Literatur</b> .....	<b>20</b>
<b>9</b>	<b>Anhang III: Karten u.a.</b> .....	<b>20</b>
<b>10</b>	<b>Anhang IV: Naturschutzgebietsverordnung</b> .....	<b>24</b>
<b>11</b>	<b>Glossar zu NATURA 2000</b> .....	<b>27</b>

# 1 Einführung

## 1.1 Allgemeines

Das FFH-Gebiet „Auf den Hesseln bei Naumburg“ (Natura 2000-Nr. 4721-302) ist als Fauna-Flora-Habitat (FFH) Gebiet mit einer Größe von 20,5 ha gemeldet, es ist flächengleich mit dem Naturschutzgebiet. Das Naturschutzgebiet (NSG) wurde mit der Verordnung vom 22. Dezember 1995 ausgewiesen.

Die Ausweisung als FFH-Gebiet beruht auf der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen – FFH-Richtlinie – (ABl. EG Nr. L 206/7 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch Richtlinie 97/62EG des Rates vom 27.10.1997, ABl. EG Nr. L 305/42).

Ziel der FFH-Richtlinie ist die Bewahrung der biologischen Vielfalt in Europa. Durch den Aufbau eines europaweit vernetzten Schutzgebietssystems mit der Bezeichnung „Natura 2000“ sollen die natürlichen und naturnahen Lebensräume sowie bestandsgefährdete wildlebende Tier- und Pflanzenarten erhalten werden.

Nach Artikel 6 der FFH-Richtlinie sind die EU Mitgliedstaaten aufgefordert, die nötigen Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen für die gemeldeten Schutzgebiete festzulegen. Zu diesem Zweck wird ein Bewirtschaftungsplan aufgestellt, der modular aus der Grunddatenerhebung (GDE) und dem mittelfristigen Maßnahmenplan (Zeitraum über 10 Jahre) sowie ggf. aus weiteren Unterlagen besteht.

Grundlage des hier vorliegenden Maßnahmenplans bildet die Grunddatenerhebung, die durch das Büro HOZAK & MEYER (2008) erstellt wurde.

## 1.2 Lage und Übersichtskarte

Das FFH-Gebiet liegt südlich der Stadt Naumburg.

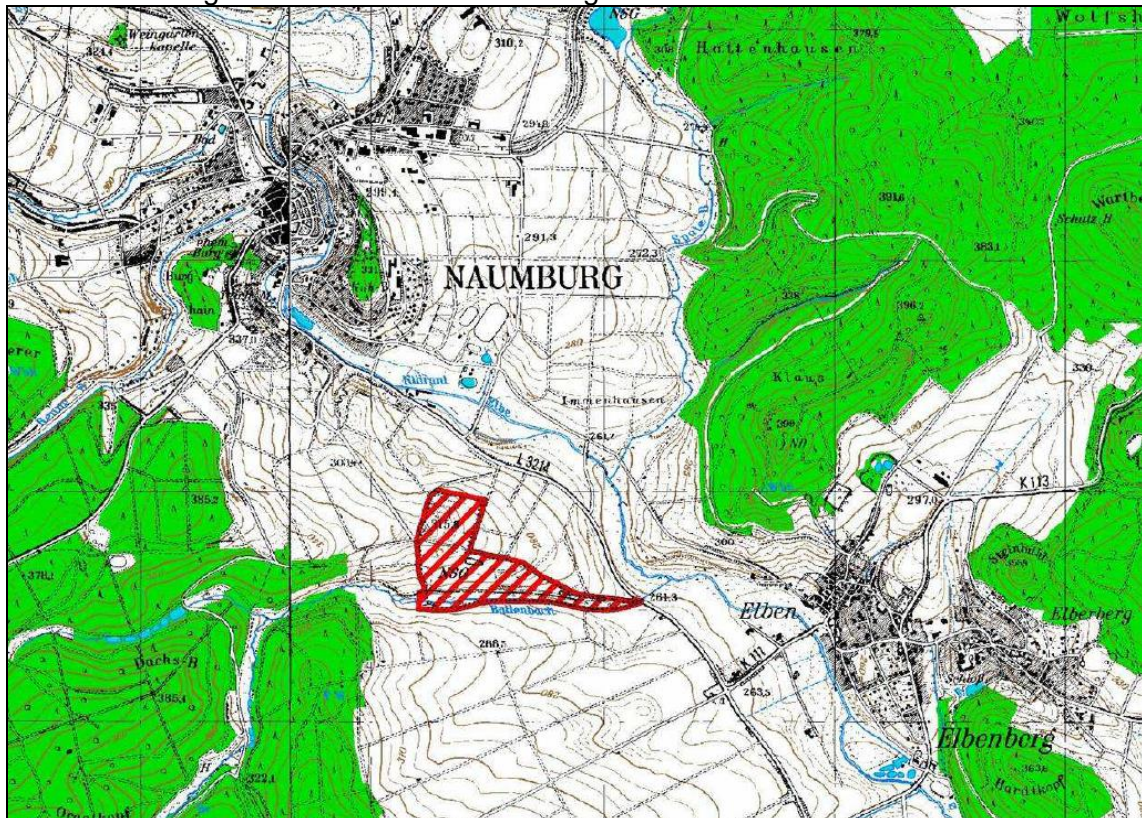


Abb. 1: Lage des FFH-Gebietes „Auf den Hesseln bei Naumburg“

### 1.3 Kurzinformation

Landkreis	Kassel
Gemeinde	Naumburg
Örtliche Zuständigkeit	Forstamt Wolfhagen
Naturraum	D 46 – Westhessisches Bergland
Höhe über NN	260 bis 316 m ü. NN
Geologie	Trias: Unterer Muschelkalk, Oberer Buntsandstein, Quartär: Alluvium
Gesamtgröße	20,5 ha (NATURA 2000 VO)
Schutzstatus	NSG: „Auf den Hesseln bei Naumburg“ (Verordnung vom 22. Dezember 1995)
Grunddatenerfassung (GDE)	HOZAK & MEYER Landschaftsökologie und –planung (April bis November 2007)
Lebensräume (Lebensraumtypen) von gemeinschaftlichen Interessen nach FFH-Richtlinie Anhang I	<p><b>*6110 Lückige Kalk-Pionierrasen (Alyso-Sedion albi)</b> 292 m<sup>2</sup>, Erhaltungszustand B</p> <p><b>6210 Trespen-Schwingel-Kalk-Trockenrasen (Festuco-Brometalia)</b> <b>Ausgebildet als Subtyp:</b> <b>6212 Submediterrane Halbtrockenrasen (Bromion erecti, syn. Mesobromion)</b> 1,25 ha, Erhaltungszustand A 2,50 ha, Erhaltungszustand B <u>0,75 ha, Erhaltungszustand C</u> 4,50 ha Gesamterhaltungszustand B</p> <p><b>*91E0 Erlen- und Eschenwälder und Weichholzaunenwälder an Fließgewässern (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)</b> 0,2 ha, Erhaltungszustand C</p>
Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH-Richtlinie Anhang IV	<b>Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)</b>
Vogelarten nach VS-Richtlinie Anhang I	Neuntöter ( <i>Lanius collurio</i> )
Sonstige bemerkenswerte Arten	Kreuzkröte ( <i>Bufo calamita</i> ) – letzter Nachweis 1995 Geburtshelferkröte ( <i>Alytes obstetricans</i> ) – letzter Nachweis 1995

---

## 2 Gebietsbeschreibung

### 2.1 Allgemeine Gebietsinformation (Kurzcharakteristik)

Das 20,5 ha große FFH-Gebiet „Auf den Hesseln bei Naumburg“ (4721-302) liegt südöstlich der Stadt Naumburg. Das Gebiet umfasst traditionell von Schafen beweidete Kalkmagerrasen, Gebüschkomplexe und Grünlandflächen, die aus ehemaligen Ackerflächen entstanden sind. Durch früheren Mergelabbau haben die alten Kalkmagerrasenflächen eine sehr bewegte Geländeoberflächen mit zahlreichen Mulden und Graten. Im Norden befindet sich ein aufgegebener Steinbruch mit ca. 3 m hohen Abbauwänden aus Muschelkalkfels. Das im Süden liegende Grünland wird von West nach Ost von dem schmalen Ballenbach, welcher mit Schwarzerlen, Eschen und Weiden gesäumt ist, durchflossen.

Das durch tonig, mergeligen Oberen Buntsandstein (Röt) und klüftigen Unteren Muschelkalk geprägte Gebiet befindet sich in einer ansonsten ackerbaulich genutzten, strukturarmen Landschaft.

Erholungssuchenden stehen auf dem höchsten Geländepunkt unterhalb eines Funkmastes ein paar Bänke zum Verweilen zur Verfügung.

### 2.2 Politische und administrative Zuständigkeiten

Das Gebiet „Auf den Hesseln bei Naumburg“ liegt in der Gemarkung Naumburg, südlich der Stadt Naumburg im Landkreis Kassel.

Zuständig für die Sicherung und Entwicklung des Gebietes ist die Obere Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Kassel. Die Zuständigkeit für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen liegt beim Forstamt Wolfhagen. Landwirtschaftliche Verträge werden über den Fachdienst Landschaftspflege beim Fachbereich Landwirtschaft vom Landkreis Kassel abgeschlossen.

### 2.3 Aktuelle und frühere Nutzungen

Das Naturschutz- und FFH-Gebiet wird bis auf die Gebüsch- und Gehölzbestände auf ganzer Fläche bewirtschaftet. Biotop prägend ist die auf den Hesseln mindestens seit dem 16. Jahrhundert angewandte historische Nutzung der Schafhute. Der nach Süden geneigte Hang und die Hochfläche werden überwiegend extensiv, zum Teil schon sehr lange als Schafhutung genutzt, wodurch sich eine artenreiche Kalkmagerrasenvegetation mit charakteristischen bunten Blühaspekten und zahlreichen Wacholderbüschen ausgebildet haben. Die ehemaligen Ackerflächen, die seit mehr als 10 Jahren als Mahd- und /oder Weidegrünland von Schafen genutzt werden, sind ebenfalls recht arten- und blütenreich und weisen Florenelemente der Kalkmagerrasen auf. Das Mahdgrünland wird als einschürige Wiese im Juni gemäht und von Schafen nachbeweidet.

Das Grünland eines im Zentrum liegenden abgezaunten Obstgartens wird durch Mahd und Beweidung genutzt. Der Bestand an Halb- und Hochstämmen ist vielfältig.

Ein nördlich des Steinbruchs angrenzendes Flurstück (Naumburg, Flur 19, Flstk. 58) wird mit den daran anschließenden Flächen im Ackerbau bewirtschaftet bzw. als Blühfläche/ Feldrand genutzt.

Das Grünland in der Bachaue wird zweimal zur Silagegewinnung gemäht. Die Bestände der Erlen-Eschenwälder (LRT \*91E0) und anderen Ufergehölze im FFH-Gebiet werden streckenweise in unregelmäßigen Zeitabständen geköpft oder auf den Stock gesetzt, damit ihre Kronen nicht in die angrenzenden Nutzflächen wachsen.

### 2.4 Bedeutung

Das FFH-Gebiet „Auf den Hesseln bei Naumburg“ wird im Standarddatenbogen wie folgt charakterisiert: teilflächig verbuschte Kalkmagerrasen mit angrenzender Bachaue. Die Schutzwürdigkeit ergibt sich aus den Vorkommen der Kalkmagerrasen und des Neuntöters (*Lanius collurio*).

Mit seinem Artenreichtum hat das Gebiet eine wichtige Funktion im Schutzgebietsnetz „Natura 2000“. Es bildet einen wichtigen Trittstein im Biotopverbund für Trockenheit und Wärme liebende Lebensgemeinschaften in Nordhessen<sup>1</sup>, wozu im Landkreis Kassel u. a. die zahlreichen Gebiete im Diemeltal im Norden und das großflächige Gebiet „Dörnberg, Immelburg und Helfensteine“ (4622-202) im Süden zählen.

## 2.5 Flora

Der LRT \*6110 (lückige Kalk-Pionierrasen (*Alyso-Sedion albi*)) wird durch charakteristische Artenkombinationen, den Steinkraut-Mauerpfeffer-Gesellschaften geprägt. Dabei handelt es sich um eine lückige, dauerhafte Vegetation aus Kalkmagerrasenpionieren, sukkulenten Arten und einem hohen Anteil an Einjährigen sowie verschiedenen Moosen und Flechten. Charakteristische Arten sind Milder Mauerpfeffer (*Sedum sexangulare*), Dunkles Hornkraut (*Cerastium pumilum*), Frühes Hungerblümchen (*Erophila praecox*) Vaillants Miere (*Minuartia hybrida*), Steinquendel (*Acinos arvensis*), Stolzer Heinrich (*Echium vulgare*) sowie Trauben-Gamander (*Teucrium botrys*). Das in 2003 noch im Gebiet vorkommende Kelch-Steinkraut (*Alyssum alyssodes*) wurde nicht gefunden.

Der arten- und blütenreiche Trespen-Schwingel-Kalk-Trockenrasen (LRT 6210) tritt in Form des Subtyps LRT 6212 Submediterrane Halbtrockenrasen (*Bromion erecti*, syn. *Mesobromion*) auf. Auf den beweideten Enzian-Schiller-Grasrasen kommen 30 – 40 Arten vor; einige von ihnen sind in der hessischen Roten Liste (Buttler et al. 1996) als gefährdet bis stark gefährdet bzw. in der Vorwarnliste, zurückgehende Art ausgewiesen. Dazu zählen u. a. Büschel-Glockenblume (*Campanula glomerata*), Gefranster und Deutscher Enzian (*Gentianella germanica*, *G. ciliata*), Vaillants Miere (*Minuartia hybrida*), Trauben-Gamander (*Teucrium botrys*), Große Braunelle (*Prunella grandiflora*), Hügelmeister (*Asperula cynanchica*), Thymian und Hornklee.

Bei dem LRT \*91E0 Erlen- und Eschenwälder und Weichholzausen an Fließgewässern handelt es sich im FFH-Gebiet um einen schmalen, in der Mittelgebirgslandschaft typisch ausgebildeten Bestand mit Schwarzerle, Esche und verschiedenen Weiden. Die Krautschicht ist von Hochstaudenfluren geprägt, welche von Brennessel dominiert werden. Im schattigen Bestandsinneren sind charakteristische Arten der Krautschicht wie Wald-Sternmiere (*Stellaria nemorum*), Gewöhnliches Hexenkraut (*Circea lutetiana*), Wald-Zeist (*Stachys sylvatica*), Wechselblättriges Milzkraut (*Chrysplenium oppositifolium*) oder auch Sumpf-Segge (*Carex acutiformis*) und Wald-Simse (*Scirpus sylvaticus*) zu finden.

## 2.6 Fauna

Faunistische Erhebungen wurden auf den Kalkmagerrasen für die Tagsschmetterlinge und Reptilien durchgeführt.

Es wurden insgesamt 23 Tagfalterarten nachgewiesen. Im Vergleich mit Artenzahlen anderer Kalkmagerrasen ist dies eine geringe Zahl. Ursachen dafür könnten die schlechte Witterung im Untersuchungszeitraum in 2007 sowie die isolierte Lage des Gebietes in der agrarisch genutzten Landschaft sein.

Charakteristisch für diesen Lebensraum zu nennende Arten sind der Hufeisenklee-Heufalter (*Colias c.f. alfacariensis*), Graubrauner Dickkopffalter (*Erynnis tages*), Silberblauer Bläuling (*Lysandra coridon*), Kleiner Malvendickkopffalter (*Pyrgus malvae*), der Schachbrettfalter (*Melanargia galathea*) und das Waldbrettspiel (*Pararge aegeria*).

Als eine streng zu schützende Tierart des Anhangs IV und nach der Roten Liste gefährdet kommt in einer kleinen Population die Zauneidechse vor.

<sup>1</sup> Die Vorkommen reichen im Norden von den vielfältigen und artenreichen Kalkmagerrasen im unteren Diemeltal, über die ausgedehnten Magerrasenhänge der FFH-Gebiete „Dörnberg, Immelburg und Helfenstein“ (4622-202), „Scheid bei Volkmarsen“ (4620-301) und andere kleinere Kalkmagerrasengebiete (u.a. „Dörneberg und Wünne bei Viesebeck“ (4620-303), „Festberg bei Philippinental“ (4621—305) bis zu den südlich gelegenen „Gudensberger Basaltkuppen“ (4721-304), „Edersee-Steilhängen“ (4720-304) und „Zechsteinhängen bei Lieschenruh“ (4820-302))



Während der Geländeerhebungen in 2007 wurden keine Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie beobachtet. Bekannt aus früheren Jahren ist jedoch, dass der Neuntöter im FFH-Gebiet sein Brutvorkommen hatte (Dux mdl., Nitsche & Nitsche 2003).

Bis 1995 wurden im Steinbruch Kreuzkörte (*Bufo calamita*) und Geburtshelferkröte (*Alytes obstetricans*) nachgewiesen. Ein kleines temporäres Laichgewässer an der Steinbruchsohle hat sich seitdem zu einer nur zeitweisen nassen, binsenbestandenen Senke entwickelt, die für die Arten nicht mehr zur Reproduktion geeignet ist. Aufgrund der Lebenserwartung der Tiere wäre es jedoch möglich, dass die Arten dort überdauert haben.

### 3 Leitbild und Erhaltungs- / Schutzziele

#### 3.1 Leitbild<sup>2</sup>

Das FFH-Gebiet „Auf den Hesseln bei Naumburg“ ist wegen der Großflächigkeit und Ausprägung der Kalkmagerrasen und der Vielfalt an sonstigen Offenland-Lebensräumen im europäischen Schutzgebietsnetz Natura 2000 von großer Bedeutung. Insbesondere sind die dem FFH-Gebiet wertgebenden Arten und Lebensraumtypen zu nennen:

- Großflächige artenreiche Kalkmagerrasen (LRT 6210), die als Schafweide genutzt werden
- Lückige Kalk-Pionierrasen (LRT \*6110) in einem ehemaligen Steinbuch
- Bachauenwälder (\*E910) als Galeriegehölz des Ballenbach
- Brutvorkommen von Neuntöter (VSR-Anhang I)
- Zauneidechse (FFH-Anhang IV) ist im Gebiet beheimatet

Das Gebiet muss auch in Zukunft durch eine naturschutzkonforme, nachhaltige Nutzung gepflegt werden. Dabei ist auch zukünftig der traditionellen Hüteschafhaltung auf den Kalkmagerrasen in Zusammenarbeit mit einer extensiven Mahdnutzung auf den wüchsigeren Grünlandflächen der Vorrang vor anderen Weidenutzungen zu geben. Die Pflegenutzungen sollen so durchgeführt werden, dass der Arten- und Blütenreichtum erhalten und gefördert wird und auch die prägenden Wacholderbestände sowie Sonderstandorte wie Fels-Pionierrasen (LRT \*6110), Schutthalden und offene Felswände erhalten bleiben.

Mit Ausnahme des Wacholderbestandes, der bei der Schafbeweidung als unverbissenes Weidegehölz langfristig erhalten wird, nehmen Gebüschbestände und Gehölze aufgrund der Pflege und Nutzung in der Fläche nicht zu. Nur in der Aue des Ballenbachs entsteht auf nicht mehr genutzten Grünlandflächen ein strukturreiches, standortgerechtes Mosaik aus feuchten Hochstaudenfluren und Erlen-Eschen-Auwald. Entwicklungsziel ist hier langfristig der Auwald.

Durch die Schaffung breiter, extensiv genutzter Wegsäume in der Agrarlandschaft sollte die Vernetzung der trockenwarmen Kalkmagerrasen und Felsstandorten im FFH-Gebiet mit ähnlichen Lebensräumen im Umland verdichtet werden.

Gemäß § 2 der Verordnung über das Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiet „Auf den Hesseln bei Naumburg“ vom 22. Dezember 1995 ist der Zweck der Unterschutzstellung, die an seltenen Tier- und Pflanzenartenreichen reichen Kalkmagerrasenflächen mit dem angrenzenden Talzug des Ballenbaches zu erhalten, zu schützen und durch geeignete Pflegemaßnahmen – insbesondere die Freihaltung der Kalkmagerrasenflächen durch eine extensive Schafbeweidung – weiter zu entwickeln.

#### 3.2 Erhaltungsziele<sup>3</sup> der Lebensraumtypen (LRT) nach FFH-Anhang I<sup>4</sup>

##### **\*6110 Lückige Kalk-Pionierrasen (*Alyso-Sedion albi*)**

- Erhaltung exponierter unbeschatteter Standorte
- Beibehaltung oder Wiederherstellung eines für den LRT günstigen Nährstoffhaushaltes
- Erhaltung einer bestandsprägenden, die Nährstoffarmut begünstigende Bewirtschaftung

##### **6210 Trespen-Schwingel-Kalk-Trockenrasen (*Festuco-Brometalia*) Ausgebildet als Subtyp:**

<sup>2</sup> Zielvorstellung

<sup>3</sup> angestrebter Zustand (Zielzustand) für die Lebensraumtypen und Arten

<sup>4</sup> HMULV Abt VI, Erhaltungsziele für Lebensraumtypen (LRT) der FFH-Richtlinie, Stand: 10.01.2007

**6212 Submediterrane Halbtrockenrasen (*Bromion erecti*, syn. *Mesobromion*)**

- Erhaltung des Offenlandcharakters der Standorte
- Erhaltung einer bestandserhaltenden, die Nährstoffarmut begünstigende Bewirtschaftung

**\*91E0 Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incana*, *Silicion albae*)**

- Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten mit einem einzelbaum- oder gruppenweisen Mosaik verschiedener Entwicklungsstufen und Altersphasen
- Erhaltung einer bestandsprägenden Gewässerdynamik

EU Code	Lebensraumtyp	Fläche in ha	Erhaltungszustand Ist 2008	Erhaltungszustand Soll 2019	Erhaltungszustand Soll 2025	Erhaltungszustand Soll 2028
*6110	Lückige Kalk-Pionierrasen	0,03	B	B		
6212	Submediterrane Halbtrockenrasen	4,5	B	B		
*91E0	Erlen- und Eschenwälder und Weichholzaunenwälder an Fließgewässern	0,2	C	C	B	

A = hervorragende Ausprägung, B = gute Ausprägung, C = mittlere bis schlechte Ausprägung

**3.3 Schutzziele**

Die in diesem Plan dargestellten „Schutzziele“ entfalten im Gegensatz zu den „Erhaltungszielen“ keine Handlungsverpflichtungen gemäß Artikel 6 FFH-RL. Die Schutzziele sind aber geeignet, den günstigen Erhaltungszustand der Populationen / Bestände der vorkommenden Arten des Anhanges IV / V gemäß Art. 2 der FFH-RL zu wahren oder wieder herzustellen. Eine Abweichung vom Maßnahmenplan kann bei einer geplanten Flächennutzung zu einer Beeinträchtigung der Habitate führen. Abweichungen können nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Kassel erfolgen.

**3.3.1 Schutzziele für Arten nach FFH-Anhang IV**

**Zauneidechse (*Lacerta agilis*)**

- Erhaltung von Primärlebensräumen in trockenwarmen und lichten Wäldern und an (halb)offenen Felshängen entlang von Flüssen
- Erhaltung von gut strukturierten, besonnten Sekundärlebensräumen wie Weinbergen, Abbauf Flächen und Steinbrüchen oder Bahndämmen als Sonnen- und Eiablageplätze
- Erhaltung von offenen Lebensräumen mit vegetationsarmen und dichter bewachsenen Bereichen und lockeren, sonnenexponierten Böden als Eiablageplätze (lockere Wald-ränder, Halbtrockenrasen, Gebüsche)
- Erhaltung von linearen Strukturen wie Bahndämmen und Straßenböschungen als Vernetzungsstrukturen und Wanderkorridore

### **3.3.2 Schutzziele für Brutvogelarten des Anhanges I und Zugvögel nach Artikel 4 (2) der VSch-RL<sup>5</sup>**

#### **Neuntöter (*Lanius collurio*) B/R**

- Erhaltung naturnaher strukturreichen Agrarlandschaft mit Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen
- Erhaltung von Grünlandhabitaten sowie von großflächigen Magerrasenflächen mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt und einer die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung
- Erhaltung trockener Ödland-, Heide- und Brachflächen mit eingestreuten alten Obstbäumen, Sträuchern und Gebüschgruppen
- Erhaltung von naturnahen, gestuften Wald- und Waldinnenrändern

### **3.3.3 Weitere nicht auf FFH-Lebensraumtypen oder –Arten bezogene Schutzziele**

- In den Hangbereichen auf ehemaligen Ackerflächen im Südwesten Förderung der Entwicklung zu Magergrünland durch Beweidung mit Schafen und einmalige Mahd
- Schaffung eines naturnahen Uferrandstreifens entlang des Ballenbachs
- Förderung des Artenreichtums des verbleibenden Grünlandes am Ballenbach durch Extensivierung der Nutzung

---

<sup>5</sup> Grundlage: Formulierungsvorschläge HMULV Abt VI, Stand 02.12.2005

## 4 Beeinträchtigungen und Störungen

### 4.1 Beeinträchtigungen und Störungen der Lebensräume (LRT) nach FFH-Anhang I

EU Code	Lebensraumtyp	Art der Beeinträchtigungen und Störungen
*6110	Lückige Kalk-Pionierrasen	<ul style="list-style-type: none"> <li>Keine Beeinträchtigungen festgestellt</li> <li>Durch die Kleinflächigkeit potentiell – z.B. durch Ablagerungen – stark gefährdet</li> </ul>
6212	Submediterrane Halbtrockenrasen	<ul style="list-style-type: none"> <li>Weitgehend unbeeinträchtigt</li> <li>Jakobs-Kreuzkraut</li> </ul>
*91E0	Erlen- und Eschenwälder und Weichholzaunenwälder an Fließgewässern	<ul style="list-style-type: none"> <li>Intensive Nutzung bis an den Biotoprand</li> <li>Verbreitung des Riesen-Bärklau</li> </ul>

### 4.2 Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die FFH-Anhang IV-Arten

EU Code	Art	Art der Beeinträchtigungen und Störungen
1261	Zauneidechse ( <i>Lacerta agilis</i> )	<ul style="list-style-type: none"> <li>Nicht bewertet</li> </ul>

### 4.3 Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf Arten der Vogelschutzrichtlinie des Anhangs I

EU Code	Art	Art der Beeinträchtigungen und Störungen
A 338	Neuntöter ( <i>Lanius collurio</i> )	<ul style="list-style-type: none"> <li>Nicht bewertet</li> </ul>

### 4.4 Beeinträchtigungen und Störungen sonstiger bemerkenswerter Arten

EU Code	Art	Art der Beeinträchtigungen und Störungen
	Kreuzkröte ( <i>Bufo calamita</i> )	<ul style="list-style-type: none"> <li>Fehlende geeignete Gewässer an der Steinbruchsohle</li> </ul>
	Geburtshelferkröte ( <i>Alytes obstetricans</i> )	<ul style="list-style-type: none"> <li>Fehlende geeignete Gewässer an der Steinbruchsohle</li> </ul>

## 5 Maßnahmenbeschreibung

Die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen sind zusammenfassend kartografisch dargestellt. Sie werden folgenden Maßnahmentypen zugeordnet:

- 1 Maßnahmen zur *Beibehaltung und Unterstützung* der Nutzung (außerhalb der Lebensraumtypen- und Arthabitatflächen)
- 2 Maßnahmen zur *Gewährleistung* des günstigen Erhaltungszustandes (für Lebensraumtypen oder Arten) -> Erhaltungsmaßnahmen
- 3 Maßnahmen zur *Wiederherstellung* des günstigen Erhaltungszustandes (für Lebensraumtypen oder Arten bzw. deren Habitaten) -> Erhaltungsmaßnahmen
- 4 Maßnahmen zur *Entwicklung* eines hervorragenden Erhaltungszustandes (von Lebensraumtypen und Arten bzw. deren Habitaten) -> Entwicklungsmaßnahmen
- 5 Maßnahmen zur *Potenzialnutzung* zu einem Lebensraum oder Lebensraumtyp (außerhalb der Lebensraumtypen) -> Entwicklungsmaßnahmen
- 6 Weitere Maßnahmen (in einem NSG und die Maßnahmentyp 1-5 nicht zugeordnet werden können)

Zu den einzelnen Maßnahmen gibt es im EDV-Programm NATUREG definierte Maßnahmen-Codes.

**Die in diesem Plan dargestellten Maßnahmen sind geeignet, den günstigen Erhaltungszustand der Natura 2000-Schutzgüter zu wahren oder wieder herzustellen. Dabei entfalten Erhaltungsmaßnahmen zu den „Erhaltungszielen“ des Anhang I und II der FFH-RL eine Handlungsverpflichtung gemäß Artikel 6 FFH-RL.**

**Eine Abweichung vom Maßnahmenplan bei einer geplanten Flächennutzung kann zu einer Verschlechterung des Gebietes führen. Abweichungen können grundsätzlich nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Kassel erfolgen.**

**Flächen im FFH-Gebiet, die nicht Gegenstand einer Planungsmaßnahme sind, können in der bisherigen Form weiter genutzt werden.**

### 5.1 Erhaltungsmaßnahmen (Maßnahmentypen 2)

Bei Erhaltungsmaßnahmen des Typs 2 handelt es sich um Maßnahmen, die zur Gewährleistung eines aktuell guten/ sehr guten Erhaltungszustandes eines LRT oder einer Art erforderlich sind (Erhalt der Wertstufe A oder B).

#### 5.1.1 Lebensraumtypen (LRT) nach FFH-Anhang I

##### **LRT \*6110 Lückige Kalk-Pionierrasen**

Beweidung (Code 01.02.08.05)

Zum Erhalt des kleinflächigen Kalkpionierrasen ist eine regelmäßige Nutzung oder Pflege notwendig, um die Gehölzfreiheit und die Entstehung kleinflächiger Störstellen, an denen der Rohboden zur Keimzeit freigelegt wird, zu gewährleisten. Fortzuführen ist die extensive Beweidung, eine Weideführung durch mobile Koppelhaltung ist wegen übermäßiger Trittbelastung oder Nährstoffeinträge durch Kot auszuschließen. Die Bereiche des LRT sind ggf. auszuzäunen.

**LRT 6212 Submediterrane Halbtrockenrasen**Beweidung (Code 01.02.08.05.)

Die Kalkmagerrasen sollen durch jährlich mindestens zweimalige Beweidung in Form von Hute oder zeitbeschränkter Koppelhaltung in der Vegetationszeit mit einer Herde aus Schafen und/ oder Ziegen gepflegt werden. Dabei ist zu beachten, dass die Beweidung mit jährlich wechselnder Intensität und zu jährlich wechselnden Zeitpunkten stattfindet. Die Intensität der Beweidung sollte so sein, dass – wenn überhaupt- nur alle paar Jahre eine maschinelle Nachpflege von Stockausschlägen oder vergrasten Beständen auf den Weideflächen notwendig wird.

Mulchen/ Mahd (Code 01.09.01.)

Bei Bedarf sind die Flächen durch Mulchmahd im Rhythmus von 2-3 Jahren langfristig von Gehölzaufwuchs frei zu halten bzw. bei Einstellung der Beweidung durch Mulchen und/ oder Mahd zu pflegen.

Bekämpfung von Neophyten (Code 11.09.03.)

Bei Bedarf ist das sich auf den Flächen ausbreitende Jakobs-Kreuzkraut händisch zu entfernen.

**5.2 Erhaltungsmaßnahmen (Maßnahmentyp 3)**

Erhaltungsmaßnahmen des Typs 3 sind Maßnahmen zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands von LRTen und Arten bzw. deren Habitaten, wenn der Erhaltungszustand aktuell ungünstig ist ( $C > B$ ).

**5.2.1 Lebensraumtypen (LRT) nach FFH-Anhang I****LRT \*91E0 Erlen- und Eschenwälder und Weichholzauenwälder an Fließgewässern**Gelenkte Sukzession (Code 15.01.03.)

Im FFH-Gebiet handelt es sich um einen schmalen, weniger strukturreichen Auenwald, der nach Aufgabe der Grünlandbewirtschaftung sich selbst überlassen werden sollte. Im Bereich des Auenwaldes ist ein vollständiger Verzicht auf die Gewässerunterhaltung des Ballenbaches und das Zulassen eigendynamischer Prozesse sinnvoll, um naturnahe Gewässerbett- und Auenstrukturen zu erhalten und zu fördern. Standortfremde Baumarten können entnommen und Weiden in 5 – 10 jährigem Rhythmus auf den Stock gesetzt werden.

Bekämpfung von Neophyten (Code 11.09.03.)

Die im Ufersaum des Ballenbachs vereinzelt etablierten Pflanzen des Riesen-Bärenklaus (*Heracleum mantegazzianum*) sollten zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung bekämpft werden. Aufgrund der Naturschutzgebietsverordnung entfällt die Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln. Je nach Zeitpunkt kann die Bekämpfung manuell oder durch eine frühe Beweidung erfolgen.

**5.3 Entwicklungsmaßnahmen (Maßnahmentyp 5)**

Entwicklungsmaßnahmen sind Maßnahmvorschläge, die zur Entwicklung von Nicht-LRT-Flächen zu zusätzlichen LRT-Flächen oder zur Entwicklung von zusätzlichen Habitaten führen, sofern das Potential des Gebietes dies zulässt oder erwarten lässt (Biotoptyp > LRT/ Arthabitat).

**Entwicklung zu Fließgewässern mit Unterwasservegetation (LRT 3260)***Mittelgebirgsbäche (Biotoptyp 04.211)*Extensivierung von Gewässerrandstreifen (Code 04.08.)

Entlang des Ballenbachs sind an einigen Stellen Uferrandstreifen dauerhaft aus der Nutzung zu nehmen und mit standortgerechten Gehölzbeständen über inselartige Initialpflanzungen anzureichern. Derzeit grenzt an den Bach mit seinem schmalen Gehölzsaum überwiegend

nährstoffreiches, intensiv genutztes Grünland an. Wünschenswert wäre die Wiederherstellung der naturnahen Strukturen und einer möglichst naturnahen Fließgewässerdynamik des Ballenbaches.

### **Entwicklung zu Trockenrasen (LRT 6210/ 6212)**

*Grünland frischer Standorte, extensiv genutzt (Biotoptyp 06.110)*

*Übrige Grünlandbestände (Biotoptyp 06.300)*

Beweidung (Code 01.02.08.05.)

Mulchen/ Mahd (Code 01.09.01.)

Die Flächen sollten durch eine ein- bis zweischürige Mahd oder in Kombination mit einer Beweidung durch Nachweide gepflegt werden. Dabei ist zu beachten, dass die Beweidung in jährlich wechselnder Intensität und zu jährlich wechselnden Zeitpunkten stattfindet. Die Intensität der Beweidung sollte so sein, dass – wenn überhaupt – nur alle paar Jahre eine maschinelle Nachpflege von Stockausschlägen oder vergrasten Beständen auf den Weideflächen notwendig wird.

Bekämpfung von Neophyten (Code 11.09.03.)

Bei Bedarf ist das sich auf den Flächen ausbreitende Jakobs-Kreuzkraut durch händische Entnahme zu bekämpfen.

*Gehölze trockener bis frischer Standorte (Biotoptyp 02.100)*

Entbuschung/ Entkusselung im bestimmtem Turnus (Code 01.09.05.)

Der sich aus der Wurzelbrut gebildete Gebüschjungwuchs ist mit einem Freischneider oder durch Mulchmahd zu entfernen. Die Ausbreitung der Gehölze ist zu vermeiden, jedoch sollten Gehölzformationen bis auf wenige, kleine, möglichst lichte Buschgruppen (dies käme der Zauneidechse entgegen) geschaffen bzw. erhalten bleiben. Anschließend sollten die Flächen unter Beweidung genommen werden, damit sich dort wieder Magerrasenvegetation zwischen den Gebüsch zurückentwickeln kann.

### **Entwicklung zu Feuchten Hochstaudenfluren (LRT 6430)**

*Feuchtbrachen und Hochstaudenflur (Biotoptyp 05.130)*

Mulchen/ Mahd (Code 01.09.01.)

Zur Erhaltung der Feuchtbrachen und Hochstaudenflur und Entwicklung des Lebensraumtyps sind die Flächen durch eine unregelmäßige, extensive Mahd zu pflegen. Aufkommende Gehölze sind zu entfernen.

### **Entwicklung zu mageren Flachland-Mähwiesen (LRT 6510)**

*Grünland frischer Standorte, intensiv genutzt (Biotoptyp 06.120)*

Mahd mit bestimmten Vorgaben (Code 01.02.01.)

Die Grünlandflächen im Tal des Ballenbachs sollten weiterhin zweischürig (oder einmalige Mahd tlw. mit Nachbeweidung) gemäht werden. Durch die Unterlassung der Düngung können die Flächen mittel- bis langfristig damit einem artenreicheren Pflanzen- und Tierbestand Lebensraum bieten.

### **Entwicklung zu standortgerechten Wald-Lebensraumtypen**

*Gebietsfremde Gehölze (Biotoptyp 02.300)*

Baumartenzusammensetzung/ Entwicklung zu standorttypischen Laubholzgesellschaften (Code 02.02.01.)

Naturschutzfachlich wäre die Umwandlung des Kiefernbestandes in einen standortgerechten Laubholzbestand, beispielsweise aus Eichen und Hainbuchen wünschenswert. Da der dichte,



schattige Baumbestand auch als Rastplatz für die Schafherde genutzt wird, sollte ein Umbau durch Unterpflanzung mit autochthonen Gehölzen langfristig erfolgen.

## **5.4 Sonstige Maßnahmen / Schutzmaßnahmen**

### **5.4.1 Schutzmaßnahmen für Arten des FFH-Anhangs IV**

#### **Zauneidechse**

Eine Gefährdung der Population scheint aufgrund des derzeitigen Zustandes ihrer Lebensräume nicht gegeben. Dennoch sollten reptilienfreundliche Strukturelemente wie Stein- und Holzhaufen, ungemähte Teile mit trockenen Stauden und Altgras, Totholz und Baumstubben, blüten- und insektenreiche Graspartien geduldet und geschaffen werden.

### **5.4.2 Schutzmaßnahmen für Vögel nach Vogelschutzrichtlinie Anhang I**

#### **Neuntöter**

Die Maßnahmen zum Erhalt und zur Entwicklung der Magerrasen und Grünländer sowie die Einhaltung der naturschutzgesetzlichen Vorgaben führen weitgehend zur Sicherung der Arten. Grundsätzlich gilt es, alle möglichen Brutplätze zu erhalten und in der Brutzeit Störungen durch Bewirtschaftungsmaßnahmen und Freizeitnutzung gering zu halten.

### **5.4.3 Sonstige Lebensräume**

#### *Vegetationsfreie Steilwand (Biotoptyp 99.102)*

Entbuschung/ Entkusselung mit bestimmtem Turnus (Code 01.09.05)

Zum Schutz und Erhalt der Felsen, Block und Schutthalden sollten die Felsen durch eine Entbuschung in mehrjährigem Turnus freigestellt werden.

#### *Intensiväcker (Biotoptyp 11.140)*

Naturverträglicher Ackerbau (Code 01.03.)

Die schmale Ackerparzelle am nördlichsten Gebietsrand sollte extensiv im Ackerbau mit Anbau von Getreide oder Feldfrüchten bewirtschaftet werden. Auf den Einsatz von mechanischer Bekämpfung von „Ungräsern“ (z.B. mit dem Striegel) ist zu verzichten. Die Maßnahme dient dem Erhalt und Entwicklung von Ackerwildkrautfluren. Alternativ kann die Fläche auch aus der Produktion genommen und einmal im Jahr gemulcht werden. Wünschenswert wäre die Anlage eines Ackerrandstreifens. Weiterhin ist eine Umwandlung von Ackerland in Grünland denkbar.

#### *Unbefestigter Weg (Biotoptyp 14.530)*

Kein Ausbau/ keine Versiegelung von Wirtschaftswegen (Code 01.10.08.)

Keine zusätzliche Versiegelung oder Ausbau vorhandener Einrichtungen.

Besucherlenkung/ Regelung der Freizeitnutzung (Code 06.02.)

Zur Information der Besucher sind im NSG und FFH-Gebiet Informations- bzw. Hinweisschilder anzubringen. Diese Maßnahme ist im NATUREG nicht verortet.

Nutzung ohne Maßnahmenfestlegung (Code 16.)

Flächen ohne LRT-Funktion, ohne Habitatfunktion für Arten der FFH-Richtlinie und ohne besondere Funktion für andere naturschutzfachlich wertvolle Pflanzenbestände oder Tierpopulationen können ohne spezifizierte Maßnahmenfestlegung bleiben. Insbesondere auf Flächen, die nicht unmittelbar eine LRT- oder Habitatfunktion haben, sollen bisherige Nutzungen der Land- und Forst- und Fischereiwirtschaft fortgeführt werden.

**6 Report aus dem Planungsjournal (Mittelfristige Maßnahmen)**

<u>Maßnahme Nr.</u>	<u>Maßnahme</u>	<u>Maßnahme Code</u>	<u>Erläuterung</u>	<u>Ziel der Maßnahme</u>	<u>Typ der Maßnahme</u>	<u>Soll-Mengen-einheit (ME) in</u>	<u>Kosten-gesamt Soll</u>	<u>Soll-Durchführende</u>	<u>Nächste Durchführung Jahr</u>
16177	Beweidung	01.02.08.05.	Extensive Beweidung; Bereiche des LRT *6110 sind ggf. auszuzäunen	Erhalt der Kalk-Pionierasen (*6110) u. Halbtrockenrasen (RT 6212); Entwicklung zum LRT 3210/3212 (Biotoptypen 06.110, 06.300); MN-Typen 2 und 5	2	ha	0,00	Pächter/Eigentümer mit Agrarförderung	2017
16178	Mulchen/Mahd	01.09.01.	Bei Bedarf Mulchmahd im Rhythmus von 2-3 Jahren; Bei Einstellung der Beweidung Mulchen und/ oder Mahd; Feuchtbrachen u. Hochstaudenflur durch eine unregelmäßige, extensive Mahd pflegen. Aufkommende Gehölze entfernen	Erhalt der Halbtrockenrasen (LRT 6212); Entwicklung zum LRT 6210/ 6212 (Biotoptypen 06.110, 06.300); Entwicklung zum LRT 6430 (Biotoptyp 05.130); MN-Typen 2 und 5	2	ha	0,00	Unternehmer	2017
16179	Bekämpfung von Neophyten	11.09.03.	Händische Entfernung des sich ausbreitenden Jakobs-Kreuzkraut; Im Ufersaum des Ballenbaches die Ausbreitung des Riesen-Bärenklaus verhindern	Erhalt der Halbtrockenrasen (LRT 6212); Erhalt u. Förderung des Auenwaldes (*91E0); Entwicklung zum LRT 6210/6212 (Biotoptypen 06.110, 06.300); MN-Typen 2, 3 und 5	2	pau-schal	0,00	Unternehmer	2017
16180	gelenkte Sukzession	15.01.03.	Zulassen eigendynamische Prozesse, um naturnahe Gewässerbett- u. Auenstrukturen zu erhalten und zu fördern; Standortfremde Baumarten entfernen; Weiden im Rhythmus von 5-10 Jahren auf den Stock setzen	Erhalt und Entwicklung des Auenwaldes (LRT *91E0)	3	ha	0,00	Pächter/Eigentümer	2017
16181	Extensivierung von Gewässer-randstreifen	04.08.	Uferrandstreifen dauerhaft aus der Nutzung nehmen u. mit standortgerechten Gehölzen anreichern.	Entwicklung zum LRT 3260	5	ha	0,00	Pächter/Eigentümer	2017

16182	Entbuschung/Entkusselung mit bestimmtem Turnus	01.09.05.	Ausbreitung der Gehölze vermeiden; Wenige, kleine, möglichst lichte Buschgruppen sollen erhalten bleiben; Flächen nach Entbuschung unter Beweidung nehmen, damit sich dort wieder eine Magerrasenvegetation zurück entwickeln kann.	Entwicklung zu Halbtrockenrasen (LRT 6210/6212) (Biotoptyp 02.100); Schutz und Erhalt der Felsen; MN-Typen 5 und 6	5	pauschal	0,00	Unternehmer	2017
16184	Mahd mit bestimmten Vorgaben	01.02.01.	Zweischürige Mahd oder einmalige Mahd tlw. mit Nachbeweidung; Unterlassung der Düngung	Entwicklung zum LRT 6510 (Biotoptypen 06.120)	5	ha	0,00	Pächter/Eigentümer	2017
16185	Baumartenzusammensetzung/Entwicklung zu standorttypischen Waldgesellschaften	02.02.01.	Umwandlung des Kiefernbestandes in einen standortgerechten Laubholzbestand	Entwicklung zu standortgerechten Wald-Lebensraumtypen	5	ha	0,00	Pächter/Eigentümer	2017
16186	Beseitigung/Rückbau störender Elemente	12.04.	Entfernung des Betonbeckens, wenn es durch Verwitterung seine wasserhaltende Funktion verloren hat oder mit Kalkboden überdecken. Im NATUREG nicht dargestellt!	Entfernung des Betonbeckens	6	pauschal	0,00	Unternehmer	2017
16187	Anlage von Gewässern/Kleingewässern/Blänken	11.04.01.01.	Anlage von Laichtümpeln, wenn wieder Kreuzkröten od. Geburtshelferkröten festgestellt werden. Möglicherweise ist der Einbau einer Lehmschicht erforderlich. In NATUREG nicht dargestellt!	Anlage von naturnahen, kleinflächigen Laichtümpeln für Kreuzkröten und Geburtshelferkröten	6	pauschal	0,00	Unternehmer	2017
16188	Naturverträglicher Ackerbau	01.03.	Extensivierung der Ackerflächen; Verzicht auf mechanische Bekämpfung von "Ungräsern".	Erhalt und Entwicklung von Ackerwildkrautfluren oder Umwandlung in Grünland	6	ha	0,00	Pächter/Eigentümer	2017
16189	Kein Ausbau/Keine Versiegelung von Wirtschaftswegen	01.10.08.	Keine zusätzliche Versiegelung oder Ausbau vorhandener Einrichtungen	Keine zusätzliche Versiegelung oder Ausbau vorhandener Einrichtungen	6	ha	0,00	Pächter/Eigentümer	2017
16190	Besucherlenkung/Regelung der Freizeitnutzung	06.02.	Pflege und Kontrolle der Beschilderung; Maßnahme im NATUREG nicht dargestellt!	Anbringen und Sicherstellen der Informations-/Hinweisschilder	6	pauschal	0,00	Unternehmer	2017
16191	Nutzungen ohne Maßnahmenfestlegung	16.	Nutzung ohne Maßnahmenfestlegung	Beibehaltung der Nutzung	1	ha	0,00	Pächter/Eigentümer	2017

## 7 Vorschläge zur zukünftigen Gebietsuntersuchung

Die in den zurückliegenden Jahren durchgeführten Maßnahmen haben auf den bearbeiteten Teilflächen zu einem günstigen Erhaltungszustand geführt. Die Fortführung dieser Pflegemaßnahmen wird zu einer Stabilisierung und Sicherung des Lebensraumes beitragen.

Wiederholungskartierungen auf den eingerichteten vegetationskundlichen Dauerbeobachtungsflächen erscheinen angebracht. Auf diese Weise kann abgeschätzt werden, in welchem Umfang das Erhaltungsziel im FFH-Gebiet eingehalten wird oder ob sich beispielsweise bestimmte Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen positiv ausgewirkt haben sowie welche quantitative wie qualitative Flächenveränderungen erfolgt sind.

Solange die Erhaltungsziele erreicht werden und keine sonstigen Veränderungen eintreten, dürften sich die Populationen der festgestellten lebensraumtypischen Anhangs-Arten nicht wesentlich verändern. Ein ergänzendes artspezifisches faunistisches Monitoring erscheint dennoch ebenfalls sinnvoll.

## 8 Literatur

HOZAK, R. (2008): Grunddatenerfassung zum FFH-Gebiet „Auf den Hesseln bei Naumburg“ (Nr. 4721-302), Hozak & Meyer Landschaftsökologie und -planung, Bad Karlshafen

## 9 Anhang III: Karten u.a.

Für alle Karten gilt:

Kartengrundlage ist je nach Darstellungsmodus:

- Amtliche Liegenschaftskarte, mit Genehmigung der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation (HVBG)
- ATKIS® Digitales Orthophoto 5 (DOP5), mit Genehmigung des Hessischen Landesvermessungsamtes für Bodenmanagement und Geoinformation (HLBG)
- Topographische Karte 1:25000 (TK25), mit Genehmigung des Hessischen Landesvermessungsamtes für Bodenmanagement und Geoinformation (HLBG)

© DAS-Computer, Bremen 2001-2005 [NATUREG]

Abb. 1: Lage des FFH-Gebietes „Auf den Hesseln bei Naumburg“ .....	5
Abb. 2: Karte der Lebensraumtypen .....	21
Abb. 3: Karte der Biotoptypen.....	22
Abb. 4: Karte der Maßnahmen .....	23

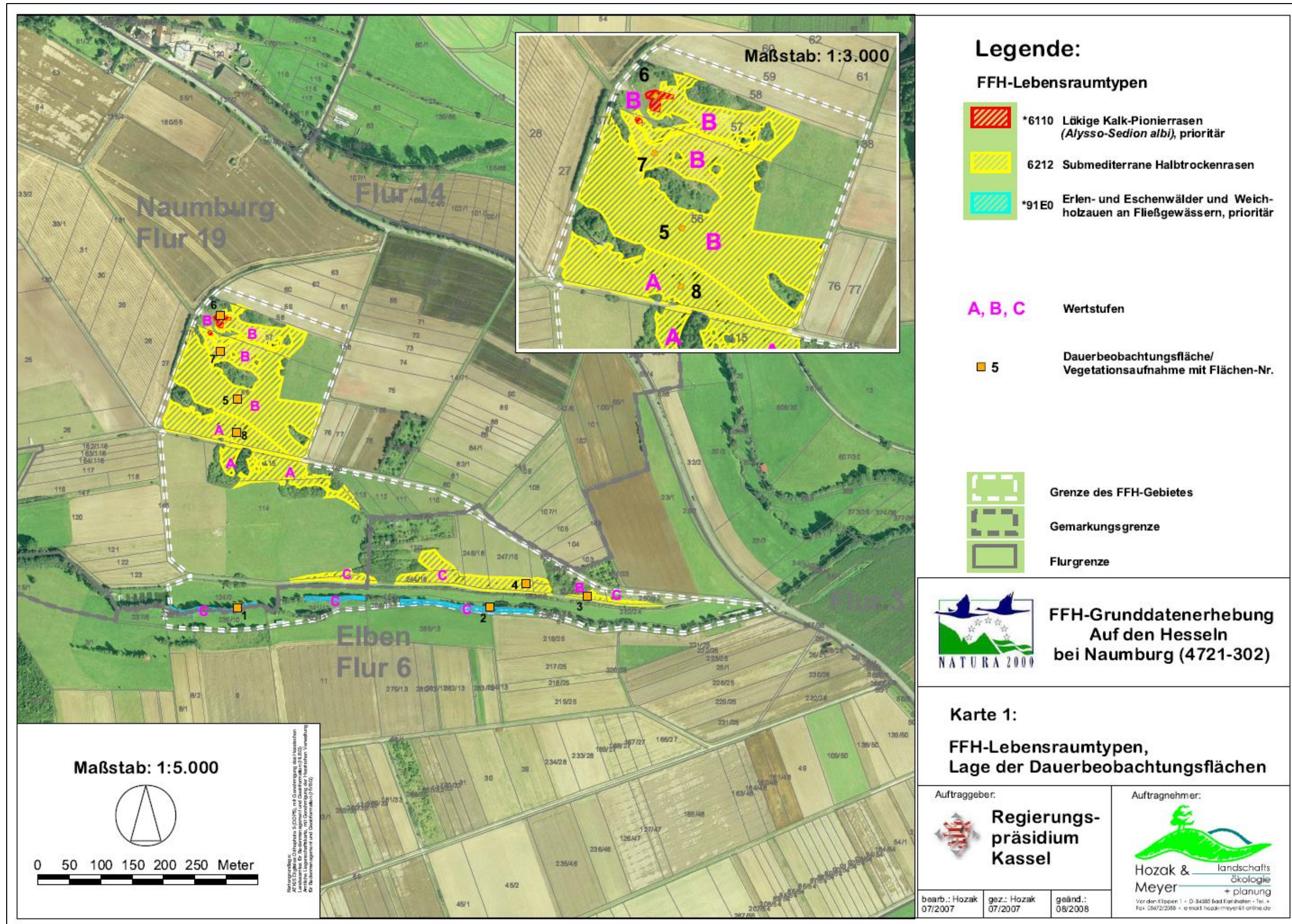


Abb. 2: Karte der Lebensraumtypen

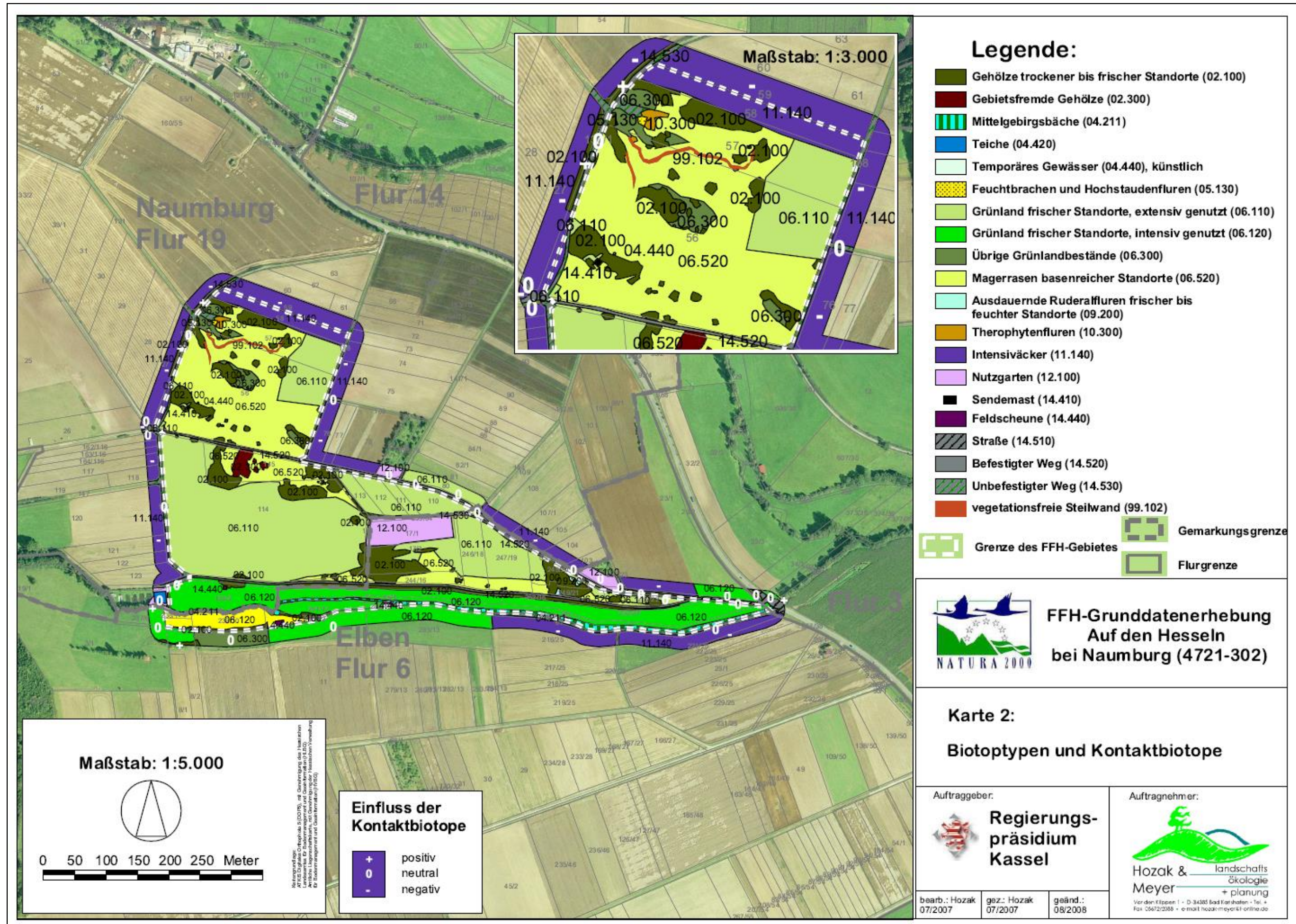


Abb. 3: Karte der Biototypen

Stand: Juni 2016

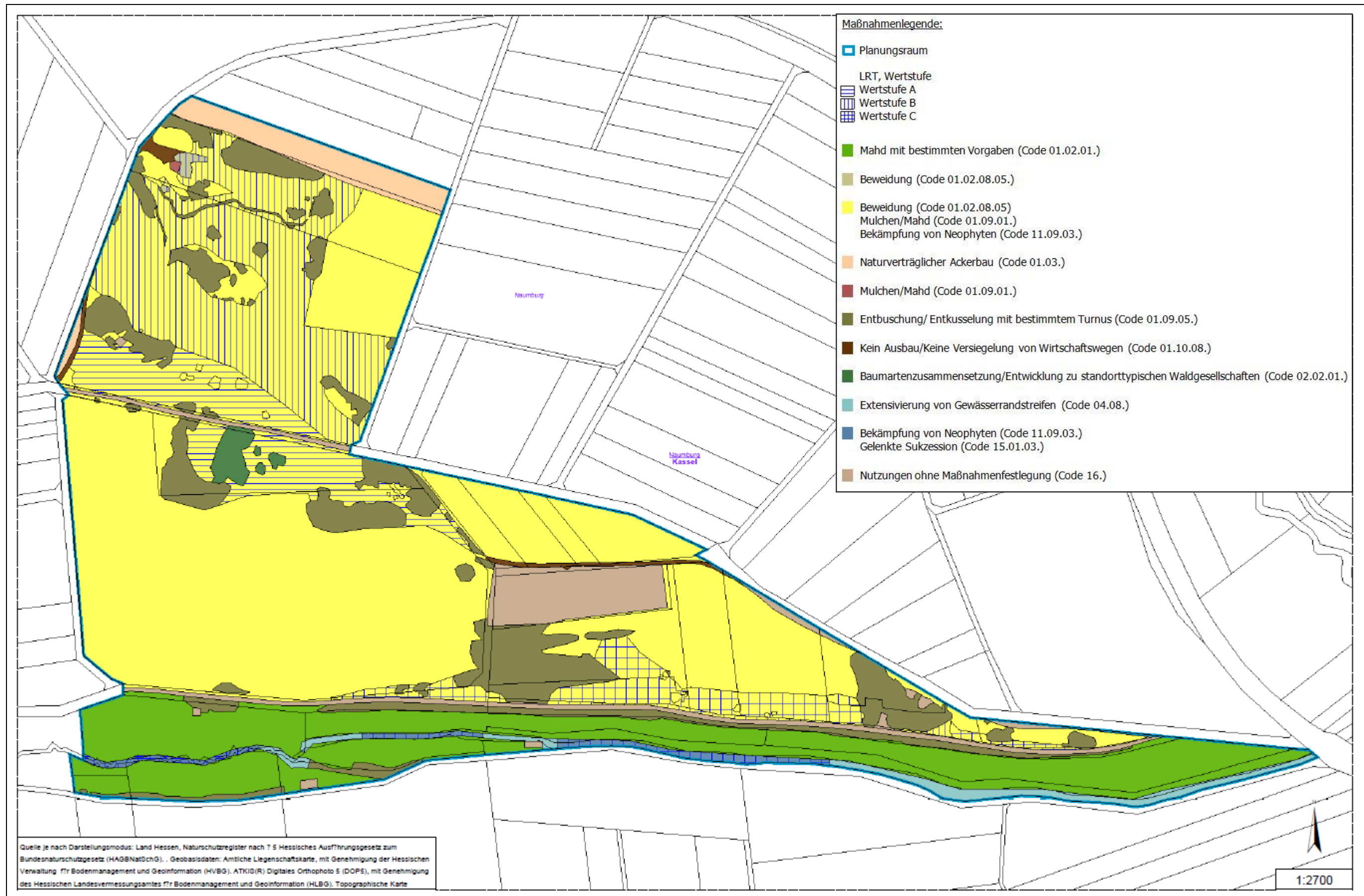


Abb. 4: Karte der Maßnahmen

# 10 Anhang IV: Naturschutzgebietsverordnung

Nr. 4

Staatsanzeiger für das Land Hessen — 22. Januar 1996

Seite 419

3. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.
5. Die im Rahmen des am 10. Oktober 1994 eingeleiteten Ergänzungsverfahrens eingegangenen Einwendungen (betr. Lärmschutz an der A 5 und B 3 a) werden zu einem späteren Zeitpunkt behandelt.

Darmstadt, 8. Januar 1996

Regierungspräsidium Darmstadt  
IV 36 — 66 a 04/01 (1) — 2/89  
StAnz. 4/1996 S. 418

**122** KASSEL

**Verordnung über das Naturschutzgebiet „Auf den Hesseln bei Naumburg“ vom 22. Dezember 1995**

Auf Grund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1960 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

**§ 1**

(1) Die südöstlich von Naumburg gelegene Kalkmagerrasenfläche mit dem angrenzenden Bachtal wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Auf den Hesseln bei Naumburg“ liegt in den Gemarkungen Naumburg und Elben der Gemeinde Naumburg. Es hat eine Größe von 19,6 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000:

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

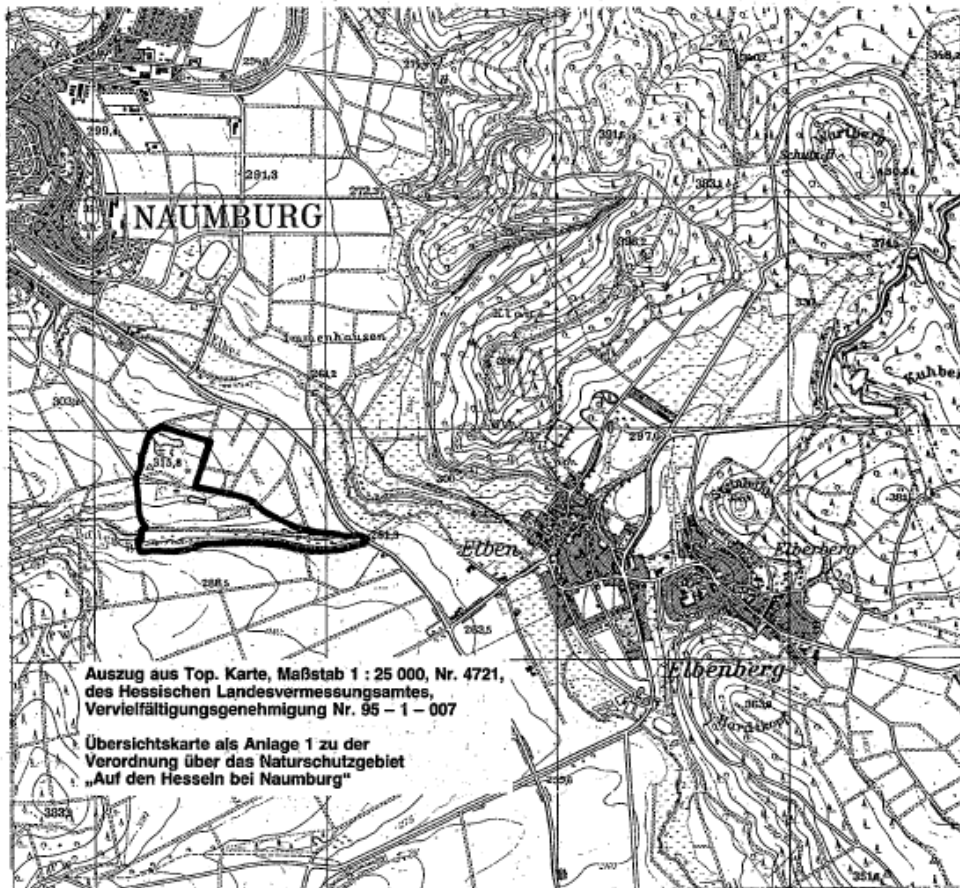
**§ 2**

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die an seltenen Tier- und Pflanzenarten reichen Kalkmagerrasenflächen mit dem angrenzenden Talzug des Ballenbaches zu erhalten, zu schützen und durch geeignete Pflegemaßnahmen — insbesondere die Freihaltung der Kalkmagerrasenflächen durch eine extensive Schafbeweidung — weiter zu entwickeln.

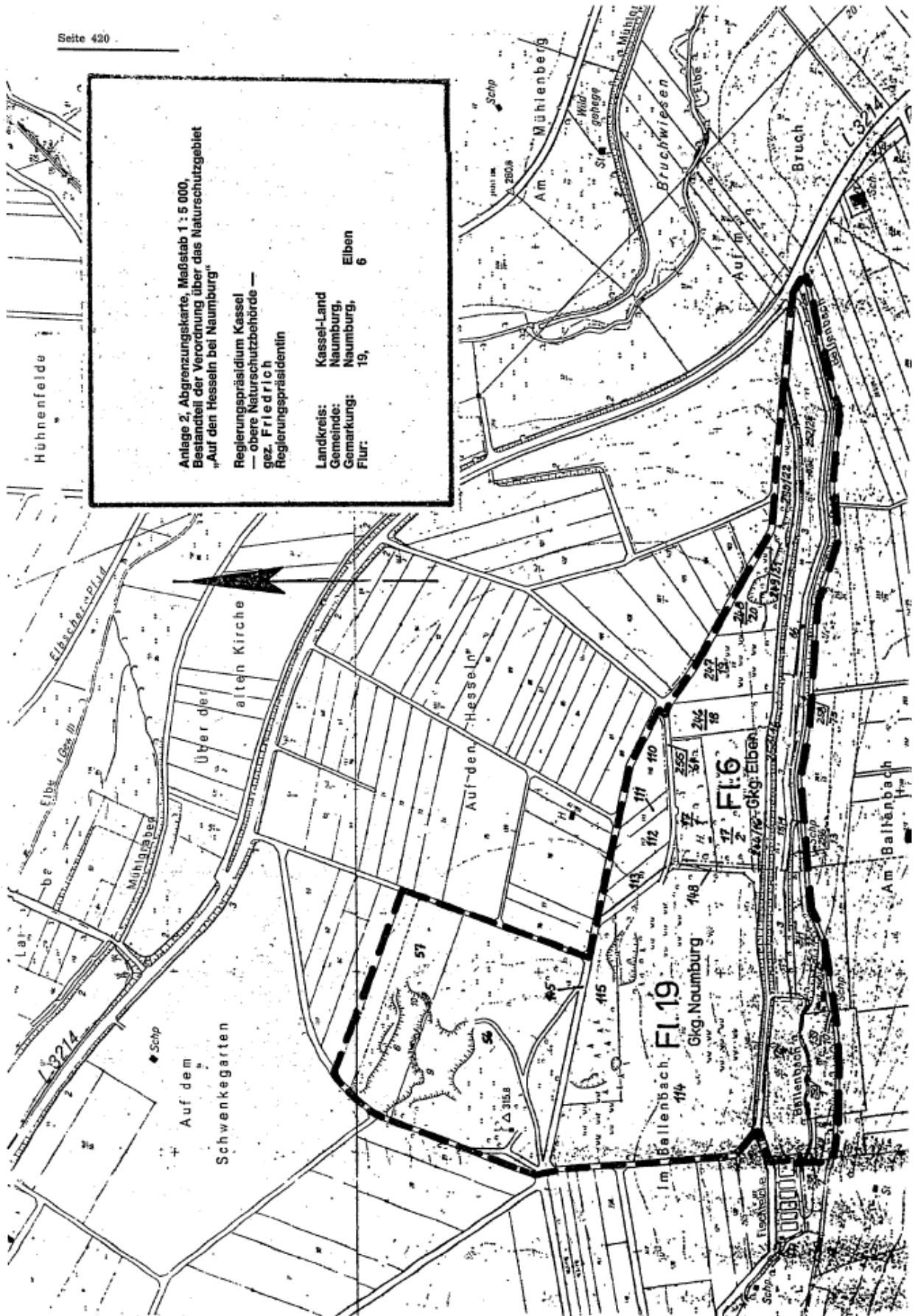
**§ 3**

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;







2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer, den Zu- oder Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern, sowie Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Bäume und Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. im Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu reiten;
9. zu lagern, zu zelten, zu baden, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art, einschließlich Luftmatratzen oder Modellschiffe einzusetzen oder Drachen oder Modellflugzeuge fliegen zu lassen;
10. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubereiten, deren Nutzung zu ändern oder Dränmaßnahmen durchzuführen;
13. zu düngen, Dünger oder Silagen zu lagern;
14. Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
15. Hunde frei laufen zu lassen;
16. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

## § 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Grünlandnutzung, jedoch unter den in § 3 Nr. 12, 13 und 14 genannten Einschränkungen;
2. waldbauliche Maßnahmen zum Aufbau, zur Erhaltung und zur Sicherung standortgemäßer und artenreicher Feldgehölze, jedoch unter den in § 3 Nr. 13 und 14 genannten Einschränkungen;
3. die Ausübung der Jagd auf Schalenwild, Kaninchen, Waschbär und Fuchs, jedoch unter Ausschluss der Fallenjagd und die Unterhaltung von bestehenden Jagdeinrichtungen und der Neubau von Ansitzleitern in landschaftsangepasster Form;
4. Maßnahmen zur Überwachung und Unterhaltung vorhandener Ver- und Entsorgungsanlagen sowie mit Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde die Instandsetzung dieser Anlagen;
5. Maßnahmen zur Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung am Fernsehmast;
6. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Drainagen;
7. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
8. die angelfischereiliche Nutzung vom 1. Juli bis zum 31. Dezember;
9. der Pflegerückschnitt von Hecken und Gehölzen in der Zeit vom 1. September bis zum 15. März;
10. die obstbauliche Nutzung einschließlich der erforderlichen Pflegeschritte und Ersatzpflanzungen mit hochstämmigen Obstsorten unter den in § 3 Nr. 13 und 14 genannten Einschränkungen.

## § 5

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer im Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert;

3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser entnimmt;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Bäume und Sträucher oder sonstige Pflanzen beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 im Naturschutzgebiet außerhalb der Wege reitet;
9. entgegen § 3 Nr. 9 lagert, zeltet, badet, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Luftmatratzen oder Modellschiffe einsetzt oder Drachen oder Modellflugzeuge fliegen läßt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht, deren Nutzung ändert oder Dränmaßnahmen durchführt;
13. entgegen § 3 Nr. 13 düngt, Dünger oder Silagen lagert;
14. entgegen § 3 Nr. 14 Pflanzenschutzmittel anwendet;
15. entgegen § 3 Nr. 15 Hunde frei laufen läßt;
16. entgegen § 3 Nr. 16 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

## § 6

Die landwirtschaftliche Nutzung bleibt bis zum 1. Januar 2000 in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang zulässig.

## § 7

Die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung künftiger Naturschutzgebiete im Landkreis Kassel vom 4. Dezember 1991 (StAnz. S. 2944) wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

## § 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kassel, 22. Dezember 1995

Regierungspräsidium Kassel  
gez. Friedrich  
Regierungspräsidentin

StAnz. 4/1996 S. 419

123

### Verordnung über das Naturschutzgebiet „Glockenborn bei Bründersden“ vom 22. Dezember 1995

Auf Grund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

## § 1

(1) Die in einer offenen Muldenlage nördlich von Bründersden gelegenen, von Gräben durchzogenen Wiesen, Weiden und Feuchtbereiche werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Glockenborn bei Bründersden“ besteht aus Flächen in der Gemarkung Wolfhagen der Stadt Wolfhagen im Landkreis Kassel. Es hat eine Größe von 23,6 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

## 11 Glossar zu NATURA 2000

Im Folgenden werden wesentliche Begriffe und Abkürzungen, die im Zusammenhang mit der Umsetzung des europäischen Schutzgebietssystems NATURA 2000 in dieser Broschüre genannt werden bzw. für das Verständnis von Bedeutung sind, mit einer kurzen Definition bzw. Erläuterungen aufgeführt (nach SSYMANK et al. 1998 und dem Bundesnaturschutzgesetz, ergänzt).

**Besondere Schutzgebiete:** Besondere Schutzgebiete für das NATURA 2000 Schutzgebietssystem, die die besonderen Schutzgebiete (engl. SPA, Special Protection Areas) nach Art. 4 (1) der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) zum Schutz der wildlebenden Vogelarten und ihrer Lebensräume und die besonderen Schutzgebiete (engl. SAC, Special Area of Conservation) nach Art. 4 Abs. 4 der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) beinhalten.

**Berichtspflicht(en):** Zusammenfassende Darstellung des Stands, der Umsetzung oder der erteilten Ausnahmen und der durchgeführten Maßnahmen zur Kontrolle des Schutzgebietssystems NATURA 2000. In der FFH-Richtlinie bestehen 2-jährige Berichtspflichten zum Artenschutz und 6-jährige umfassende Berichtspflichten zur Durchführung (Art. 17).

**Biogeographische Regionen:** Räumlicher Bewertungsrahmen für die Auswahl der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach der FFH-Richtlinie; derzeit 6 Regionen: kontinental (mitteleuropäisch) atlantisch, mediterran, alpin (Hochgebirgsregionen), makaronesisch (Kanaren, Azoren, Madeira) und boreal.

**Biotop:** Von der Umgebung abgrenzbarer Lebensraum einer Lebensgemeinschaft.

**Entwicklung:** Der günstige Erhaltungszustand wird durch Maßnahmenumsetzung zu einem hervorragenden oder es werden Flächen durch Potenzialnutzung zu Lebensräumen.

**Erhaltung:** Der Begriff umfasst alle Maßnahmen, die erforderlich sind, um die natürlichen Lebensräume in einem günstigen Erhaltungszustand zu erhalten oder diesen wiederherzustellen.

**Erhaltungsziele:** Sind für jedes NATURA 2000-Gebiet im Einzelnen festzulegen. Sie beschreiben den festzulegenden angestrebten Zustand (Zielzustand) für die Lebensraumtypen nach Anhang I und Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie sowie von Lebensräumen der Vogelarten nach Anhang I Vogelschutzrichtlinie.

**Erhebliche Beeinträchtigung:** Erheblich ist eine Beeinträchtigung, wenn sie sich nicht nur unwesentlich auf die Funktionen des NATURA 2000-Gebietes zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen Lebensraumtypen und Arten der Richtlinien auswirkt. Die Erheblichkeit bezieht sich ausschließlich auf die Erhaltungsziele des Gebietes.

**EU:** Europäische Union (früher EG bzw. EWG, Europäische (Wirtschafts-)Gemeinschaft); Seit 1958 bestanden drei Gemeinschaften: Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft, die Europäische Gemeinschaft für Atomenergie (EURATOM) und die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl. Diese wurden 1965 in einem Vertrag als Europäische Gemeinschaften zusammengefasst. Wesentliche Gremien sind der Rat der Europäischen Gemeinschaft, die Europäische Kommission, das Europäische Parlament und der Europäische Gerichtshof. Zur Zeit bestehend aus 27 Mitgliedsstaaten

**Europäische Kommission:** Durchführungsorgan (Exekutive) der Europäischen Gemeinschaften mit Sitz in Brüssel, zusätzlich mit dem alleinigen Initiativrecht für die EG-Gesetzgebung ausgestattet. Besteht aus sog. Kommissaren mit jeweils zugeordneten Kabinetten und einem Kommissionspräsidenten. Zu seinen Verwaltungsorganen gehören u. a. das Generalsekretariat, der juristische Dienst und 23 Generaldirektionen, darunter z. B. die GD VI Landwirtschaft, die GD XI Umwelt- und Katastrophenschutz, nukleare Sicherheit, die GD XII Forschung und die GD XIV Fischerei. Hauptaufgaben der Kommission: Überwachung der Mitgliedstaaten, Verwaltung, Sanktionsrecht, Ausarbeitung von Ratsvorschlägen, Legislative zur Durchführung von Ratsakten, Stellungnahmen, Aushandlung von Abkommen und Vertretung der EU vor Gerichten.

**FFH-Richtlinie:** Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, Richtlinie des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (92/43/EWG), geändert durch Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997.

**Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung:** Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (engl. SCI, Site of Community Interest); für die nationalen Gebietslisten nach der FFH-Richtlinie führt die Kommission Bewertungsverfahren durch, welche innerhalb von maximal 3 Jahren die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung festlegen (Artikel 4, Anhang III, Phase 2).

**Günstiger Erhaltungszustand:** Liegt bei einem natürlichen Lebensraum vor, wenn das natürliche Verbreitungsgebiet sowie die Flächen, die der Lebensraumtyp einnimmt, nicht abnehmen. Außerdem müssen seine Qualität und die in oder von ihm lebenden Arten erhalten bleiben.

**Kohärenz:** bedeutet Zusammenhang, gemeint ist die Funktion des ökologischen Netzes im Sinne eines Biotopverbundes. Sie war daher ein wichtiges Kriterium für die Auswahl von Gebieten.

**Lebensraum:** Lebensraumtypen gemeinschaftlicher Bedeutung nach der FFH-Richtlinie, Biotoptypen oder Biotopkomplexe, die nach Anhang I der FFH-Richtlinie im Schutzgebietssystem NATURA 2000 geschützt werden müssen.

**Lebensraumtypen:** siehe unter **Prioritäre Arten**

**Leitbild:** Bezeichnung für eine klar formulierte und langfristige Zielvorstellung.

**LIFE:** Fördertitel des Natur- und Umweltschutzes der Europäischen Union. Im Naturschutz ist hier eine finanzielle Unterstützung der Umsetzung der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie vorrangige Aufgabe.

**Monitoring, Überwachungsgebot:** Verpflichtung zu einer allgemeinen Überwachung des Erhaltungszustands der Arten des Anhangs II, IV und V und der Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie, vgl. Art. 11 der FFH-Richtlinie.

**NATURA 2000:** Schutzgebietssystem der Europäischen Union, umfasst nach der FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie ausgewiesene Gebiete.

---

**Nachhaltige Entwicklung:** Das Leitbild der „nachhaltigen Entwicklung“ ist gleichbedeutend mit „dauerhaft und umweltgerecht“ oder „nachhaltig zukunftsverträglich“. Der Begriff stammt ursprünglich aus der Forstwirtschaft und bedeutet: Es darf nur so viel Holz geschlagen werden, wie hinzuwächst.

**Prioritäre Arten/Lebensraumtypen:** Arten bzw. natürliche Lebensraumtypen, deren Erhaltung im Gebiet der Europäischen Union eine besondere Bedeutung zukommt: Kennzeichnung in den Anhängen I bzw. II der FFH-Richtlinie mit Sternchen (\*). Konsequenzen: diese Bereiche besitzen hohe Bedeutung innerhalb der nationalen Gebietslisten, bessere finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten durch LIFE, strengere Vorschriften für Ausnahmeregelungen, bei Eingriffen ist in bestimmten Fällen eine Stellungnahme der Kommission erforderlich.

**Projekte:** Vorhaben und Maßnahmen innerhalb eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes, sofern sie einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige an eine Behörde bedürfen oder von einer Behörde durchgeführt werden, Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 8, sofern sie einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige an eine Behörde bedürfen oder von einer Behörde durchgeführt werden und nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftige Anlagen sowie Gewässerbenutzungen, die nach dem Wasserhaushaltsgesetz einer Erlaubnis oder Bewilligung bedürfen, soweit sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen.

**Ramsar-Konvention:** 1971 in Ramsar/Iran in Form eines Vertrags der Teilnehmerstaaten getroffenes Übereinkommen über Feuchtgebiete internationaler Bedeutung (FIB). Die Ramsar-Gebiete erfüllen die Kriterien der Vogelschutzrichtlinie und sind daher von den Mitgliedstaaten als Vogelschutzgebiete innerhalb des Schutzgebietsnetzes NATURA 2000 auszuweisen.

**Richtlinie:** Gesetzestext der Europäischen Union.

**Verträglichkeitsprüfung:** Nach FFH-Richtlinie (Art. 6) festgelegte Prüfung von Plänen und Projekten in Bezug auf ihre Auswirkungen auf die Schutzobjekte (Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II) der FFH-Richtlinie sowie vorkommende Arten der Vogelschutzrichtlinie nach Anhang I und ihrer Lebensräume sowie von Rastplätzen der regelmäßig auftretenden Zugvogelarten (Art. 4 Abs. 2 VRI).

**Vertragsnaturschutz:** In der Regel wird dazu zwischen der Naturschutzbehörde und Grundstücksbesitzern, bei entsprechendem Entgelt, eine freiwillige Nutzungsvereinbarung (für ein bestimmtes Grundstück, Feld, Wiese, Uferbereich) abgeschlossen. Beispielsweise werden die Düngung oder der Mahdzeitpunkt vertraglich vereinbart. Die Höhe des Entgelts richtet sich nach der Art der Leistung zugunsten von Natur und Landschaft und ist in länderspezifischen Richtlinien differenziert geregelt.

**Vogelschutzgebiet:** (engl. Special Protected Area, SPA); nach Richtlinie 79/409/EWG als Schutzgebiet für Vogelarten des Anhangs I in der jeweils gültigen Fassung gemäß Art. 4 (1), ausgewiesene Gebiete.

**Vogelschutzrichtlinie:** Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, geändert durch Richtlinie 97/49/EG des Rates vom 29.7.1997.